

ung

s. Bekannt-
 ds-Nummer 280.
 s. Herrn Sebe-
 end, sei zur Ent-
 Chemann Georg
 send, darauf zu
 Stande ist, im
 Sache aber wohl
 würde, Herrn
 noch einmal zu
 n merkwürdigen
 wenn er glaubt,
 antrag mit Er-
 solche Motive im
 wissen ich selbst
 erseits, als einer
 werden kann, daß
 glichen Gerichts-
 nicht allein theil-
 Herrn Sebe's
 Straferkennung
 n beim öffentl.
 Gelegenheit vor-
 s anwesend sein
 Wahrheit meines
 n und die den-
 ünde bezüglich
 wie deren Haus-
 zu können.
 nächst mehreren
 bei dem Vorfall
 hl schon genug,
 h' bösen großen
 nicht zugehörig
 armungslose
 en läßt, auch
 nen schon beim
 ülles sein bö-
 ft, es eben-
 gang gemüth-
 sich entfernt

Fischer
 Chemann
 ph Fischer.

an einem 7 zu

d.

n weder Klagen
 enster kam, Ent.
 chen — das
 engern Kreise,
 — verstehen u.

ifen,
 ein,
 ad geschwinde

Beste,

ein,
 s sein,

Geßtraheneck.

die in diesem Jahrgang erschienenen Nummern sind durch den Verleger
 aus dem Verlage von C. F. W. Neumann, Neudamm 11, zu beziehen.
 Die in diesem Jahrgang erschienenen Nummern sind durch den Verleger
 aus dem Verlage von C. F. W. Neumann, Neudamm 11, zu beziehen.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inzerate,
 d. Spaltzelle 5 Pf., werden b. Ab. 7
 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen
 in der Expedition: Johannes-Allee
 und Waisenhausstraße 6.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. br:
 unentgeltl. Lieferung in's Haus.
 Durch die Kgl. Post vierteljährlich
 22 Rgr. Einzelne Nummern
 1 Rgr.

N. 282.

Montag, den 8. October

1860.

Dresden, den 8. October.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Der
 aus Jöhstadt gebürtige, jetzt in Briegnitz verheirathete Fleischer
 und Viehhändler C. L. Wolf, wegen Eigenthumsvergehen in den
 Jahren 1854 und 1858 schon zweimal bestraft, stand am Sonn-
 abende aus derselben Ursache vor den Schranken der Oeffentlich-
 keit. Wahrscheinlich von Noth getrieben, hatte er zu Anfang Juli
 d. J. sich abermals zu einem Vergehen hinreißen lassen, das in
 Richtung und Ausführung eine ziemliche Waghalsigkeit bekundet.
 Die Wittve seines vor 3 Jahren in Rosentiz verstorbenen Schwager-
 s, des Bruders seiner Frau, hatte sich daselbst wieder an den
 Böttchermeister Mägel verheirathet. Letzterem wurde am 3. Juli
 d. J. von Seiten eines anderen Wolf'schen Schwagers, Namens
 Rudolph allhier, ein Capital von 1000 Thlrn. ausgezahlt. Er-
 wiesener Maßen befand sich auch Wolf an diesem Tage in Dres-
 den, es blieb aber bei seiner gegentheiligen Behauptung unerwie-
 sen, ob er durch Rudolph oder auf sonst andere Weise von der
 Auszahlung jenes Geldes Kenntniß erlangt habe. Denn Rudolph
 hatte später von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch gemacht,
 als naher Verwandter Wolfs das Zeugniß zu verweigern. Genug,
 die Untersuchung ergab, daß Wolf sich am Abende des 3. Juli
 nach 10 Uhr von Dresden aus auf den Weg nach Rosentiz ge-
 macht hatte. Als Zweck dieser Reise gab er an, daß er in Rip-
 pien und Gähnichen habe Schulden einkassiren wollen, wogegen
 ihm freilich eingehalten wurde, daß man dieses Geschäft nicht wäh-
 rend der Nacht zu executiren pflege. Nachdem er unterwegs sich
 hingelegt und geschlafen haben wollte, langte er früh gegen 3
 Uhr in Rosentiz am Hause seines verstorbenen Schwagers an.
 Mit den Vertlichkeiten desselben von früher her vertraut, steigt er
 durch einen am Berghange befindlichen, zu dem Oberboden füh-
 renden Bodenladen in das Haus ein, indem er mit der Hand
 durch eine vorhandene Spalte nach der inwendig angebrachten
 Kettel greift und den Vorstecker herauszieht. Von da mag er
 wohl weitere Versuche, sich in die Wohnräume Eingang zu ver-
 schaffen, haben anstellen wollen, denn es ergab sich später, daß
 er bis zum Gewölbe vorgeedrungen war und sich aus einem da-
 selbst befindlichen Schranke ein Brod mitgenommen hatte. Der
 besagte Oberboden befindet sich nun gerade über derjenigen Stube,
 in welcher Wolfs Schwager früher zu wohnen und seine Habse-
 ligkeiten zu bergen pflegte; der jetzige Besitzer des Hauses, Herr
 Mägel, wohnt jedoch im Parterre und benützt jenes Zimmer nur
 nebenbei, indem in selbigem sich ein Bett, verschiedene Kleidungs-
 stücke, Meubles und andere Effecten befinden. Früh gegen 4
 Uhr beginnt nun Wolf, die über jener Stube befindliche Die-
 lung des Oberbodens mit einem daselbst zur Hand liegenden
 eisernen Werkzeuge aufzureißen, während um dieselbe Zeit nach
 Beckung des Dienstmädchens Herr Mägel einen nöthigen Weg

nach der Röhnißer Brauerei unternimmt. Aber schon um 6
 Uhr kehrt er von da zurück, und zufälligerweise führt ihn ein
 Geschäft nach der bezeichneten Oberstube. Mit Erstaunen hört
 er beim Eintreten in die Thür auf dem Oberboden das Ru-
 moren und bemerkt gleichzeitig, daß in der Deckenwand bereits
 ein Loch sich befindet und der Lehm herunterbröckelt. Leise
 macht er die Thür wieder zu und verfügt sich nach dem
 Oberboden, wo er der oben in der besten Arbeit befindlichen
 Wolf antrifft und auf seine Anrede, was denn das sei? von
 dem zum Tode erschrockenen Menschen unter Stottern die Ant-
 wort erhält: „Ich wollte mir nur ein Paar Hosen holen!“
 In der That, ein eigenthümlicher Weg, den man sich zu Aus-
 führung einer solchen Absicht wählt! Herr Mägel giebt ihm
 aber sofort zu erkennen, daß er wohl ahne, was er eigentlich
 hier suche, und läßt ihn arretiren. Aber Wolf findet Gele-
 genheit, zu entfliehen, und man wurde seiner erst nach einigen
 Tagen wieder habhaft. In der Voruntersuchung sowohl wie in
 der Hauptverhandlung rückte er nun mit der Erzählung her-
 aus, daß sein verstorbenen Schwager, der viel auf ihn gehalten,
 ihm kurz vor seinem Tode die Eröffnung gemacht habe,
 daß er auf dem Oberboden in der Nähe der Feueresse Geld
 versteckt habe, das solle er sich holen, wenn er todt sei, und
 lediglich in der Absicht, von dieser ihm damals ertheilten Wei-
 sung Gebrauch zu machen, sei er in das besagte Behältniß
 eingedrungen. Es wurde ihm dagegen freilich eingehalten, wie
 unglaublich es erscheinen müsse, daß er mit Ausführung einer
 solchen Sache erst nach Ablauf von 3 Jahren vorgehe, er
 überhaupt mit seinem verstorbenen Schwager wegen einer Schuld
 von 18 Thlrn. nicht im besten Einvernehmen gestanden, dieser viel-
 mehr kurz vor seinem Ableben seine Frau gedrängt habe, den rückstän-
 digen Schuldposten beizutreiben, daher schwerlich gerade ihm die
 angebliche Schenkung damals gemacht haben würde. Daß Wolf
 es bei seinem Einbruch lediglich oder vorzugsweise auf die Herrn
 Mägel Tags vorher ausgezahlten 1000 Thlr. abgesehen habe,
 dafür ließ sich bei dessen starrem Leugnen durchaus kein juristisch
 haltbarer Beweis aufbringen. Es konnte daher bezüglich der
 Hauptsache seitens der Staatsanwaltschaft nur der Antrag auf Ver-
 strafung eines versuchten Diebstahls von Gegenständen in unbe-
 stimmbarem Werthe gestellt werden. Der Bertheidigung, Herrn
 D. Schaffrath, gelang es, die Entwendung des Brodes als einen
 nur einfachen Diebstahl zu constatiren, und so wurde Wolf we-
 gen versuchten ausgezeichneten und vollendeten einfachen Diebstahls
 zu 7 Monaten Arbeitshaus verurtheilt.

— Die volkswirtschaftliche Gesellschaft für die sächsischen
 Lande hält heute, Montag, wie schon mitgetheilt, im Zwingerpa-
 villon, früh 10 Uhr, ihre erste Versammlung. Der Einlaß be-
 ginnt bereits um 9 Uhr. Von allen Seiten ist die Begründung